

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**Hans-Wendt-Stiftung
Am LehesterDeich 17-19
28357 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII (sowie für BJW nach § 78a ff. SGB VIII)

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:

- Begleiteter Umgang (BU)
- Betreutes Jugendwohnen (BJW)
- Erziehungsbeistandschaft (EB)
- Familienkrisenintervention
- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)
- stat.: Arbeiten mit der Herkunftsfamilie

mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale:

Folgende ambulante Maßnahme werden weiterhin individuell berechnet und fallen nicht unter die einheitliche Berechnung:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Heilpäd. Einzelmaßnahme
- Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung

- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von **Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19. 28357 Bremen**– nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
 - 1.3.1 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 2 Leistungsangebotstypen, Anlage 3 Kalkulationsunterlagen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht den in der Vertragskommision SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüteten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in der Anlage 1 aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,416 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.
- 3.5 Nur Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH): Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Leistungserbringer bei nicht vorhersehbarem vorzeitigen Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vorübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tageweise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Leistungserbringer legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.
- 3.6 Ausnahmeoption nur für BJW: Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. EinSchätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..
Voraussetzung für eine entsprechende Vergütung ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund

einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.4 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.5 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,

- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten (31.10.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

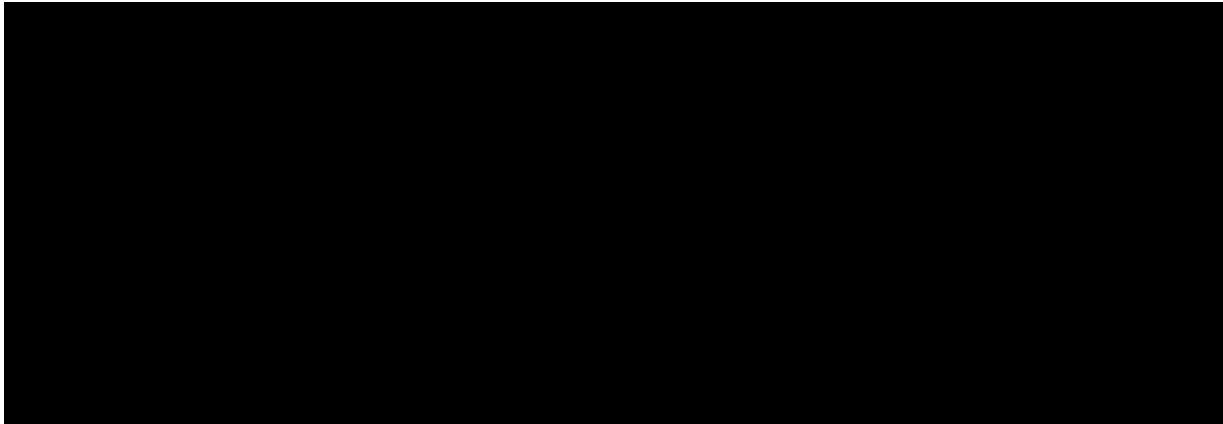
6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer

möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags (TVL-S) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im August 2025



Anlage 1: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen (Anlage 1)

Anlage 2: Leistungsangebottypen

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.08.2025 – 31.10.2025

Anlage 1

Leistungs- und Entgeltübersicht		Träger: Hans Wendt Stiftung				Zeitraum: 01.08.2025 - mind. 31.10.2025					
		Modul/Fallgrupp e I pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e II pro Monat	Abwesenheits/ Tagespauschale	Modul/Fallgrupp e III pro Monat	Abwesenheits/T agespauschale	Modul/Fallgrupp e IV pro Monat	Abwesenheits/T agespauschale	Modul/Fallgrupp e V pro Monat	Abwesenheits/T agespauschale
Arbeiten mit der Herkunftsfamilie (stationär)		1.447,75 €	47,62 €								
BJW	1.758,01 €	1.318,50 €	2.487,57 €	1.865,67 €	3.209,71 €	2.407,28 €	3.931,20 €	2.948,40 €			
Begleiteter Umgang	803,34 €		803,34 €		677,73 €		584,21 €		803,37 €		
Erziehungsbeistandschaft	1.311,86 €		1.726,16 €		1.467,29 €		1.826,38 €				
Familienkrisenintervention	6.648,66 €	218,71 €									
SPFH	1.482,41 €	48,76 €	2.218,23 €	72,97 €							

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

Leistungsangebotstyp	Familienkrisenintervention
1. Art des Angebots	<p>Krisenintervention ist eine zeitlich begrenzte ambulante Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie dient der Sicherung des Kindeswohls und der Überprüfung von Risiken und Ressourcen im Familiensystem. Vorrangiges Ziel ist die Stabilisierung der Familie, sodass Fremdplatzierungen vermieden werden können und das Kindeswohl auch langfristig gesichert bleibt. Weitere oder anschließende Hilfen werden empfohlen und ggfs. eingeleitet oder vorbereitet.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§ 27, 2 SGBVIII, § 35 a SGB VIII</p>
3. Personenkreis	<p>Bremer Familien</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben • bei denen aufgrund einer schwerwiegenden akuten oder einer zugespitzten chronischen Krise (z.B. aufgrund von Vernachlässigung, Gewalt, sexueller Gewalt, psychischen Erkrankungen, Drogengebrauch, Hochstrittigkeit oder traumatischen Ereignissen) die Inobhutnahme / Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder / Jugendlicher unmittelbar droht bei denen zu erwarten ist, dass die Erziehungsfunktion der Familie gestärkt oder wiederhergestellt werden kann. • ggf. Rückführung aus der ION (siehe Anlage Rückführungsmodul im Rahmen der Familienkrisenintervention).
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung und Bewältigung der Krise, um die akute Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, • Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Notaufnahmeeinrichtung oder einer Fremdplatzierung, • Erarbeitung von tragfähigen Perspektiven
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Ist nicht Bestandteil der Leistung.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung.</p>
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Kontraktes zwischen Casemanagement, Träger und Familie, in dem die gemeinsamen Handlungsziele definiert sind und das Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung im Hilfeprozess dokumentiert ist. • Vorhalten einer 24/7 Rufbereitschaft, Sicherstellen des Schutzauftrages. • Erstellen einer Diagnose in Bezug auf Ressourcen und Risiken; Risikoeinschätzung unter Einbezug des Familien- und des Hilfesystems, sowie beteiligter Institutionen und Dienste. • Evaluation der Bereitschaft und Fähigkeit der Erziehungspersonen, ihr Verhalten in ausreichendem Maße zu verändern. • Kompetenzanalyse und – erweiterung durch Situationsbeobachtungen und Modelllernen. • Erziehungsfähigkeit (Gewaltfreiheit, Versorgung, Aufsicht, Schutz, Zuwendung, Ansprache, Regeln und Konsequenzen, Erkennen und Beantworten kindlicher Bedürfnisse) erheben und unterstützen.

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Reflexion der Krisenintervention im Tandem, im Team und in der Fachberatung, ggfs. in der Supervision. • Laufende Rückkoppelung der Ergebnisse in die Familie und Entwickeln und Festlegen von notwendigen Aktivitäten zur konkreten kurzfristigen und langfristigen Verbesserung der Situation der Kinder/Jugendlichen. • Sozialräumliche Vernetzung prüfen und befördern. • Engmaschige Kooperation mit dem Casemanagement durch mindestens Erstgespräch, Zwischenbilanz und Abschlussgespräch, im Sinne eines regelmäßigen fachlichen Austausches. • Abschlussbericht incl. Dokumentation Erarbeiten und Abstimmen von Empfehlungen für weitere Hilfen nach Bedarf.
6. Personelle Ausstattung	<p>Sozialpädagog: innen (und vergleichbare Abschlüsse) i.d.R. mit geeigneter Zusatzqualifikation (z.B. Entwicklungspsychologie, systemische Beratung, Psychotherapie, Traumapädagogik, Zusatzausbildung Familienaktivierungsmanagement und relevanter Berufserfahrung).</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung (Hinweis: Höherer Standard als in anderen ambulanten familienbegleitenden Maßnahmen aufgrund der häufigeren Frequenz der Fallbesprechungen, der engmaschigen Einzelfallsupervision und der Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit für die Mitarbeiter: innen)</p> <p>Betreuungsschlüssel 1: 1,5 12,76 Stunden/Woche direkter Kontakt 7,82 Stunden/ Woche indirekte Zeiten</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Nach den Erfordernissen des Einzelfalles und der vorgefundenen Krisensituation.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortiger Einsatz (24 Std. nach Benachrichtigung durch das AfSD) bei entsprechender Kapazität • Rufbereitschaft und ggfs. deren Einsatz „rund um die Uhr“, 7 Tage in der Woche • In der Regel Arbeiten in Tandems (Vier-Augen-Prinzip) • 6 Wochen enge Begleitung der Familie (Übernahme der Kindeswohlsicherung) • Zwischengespräch mit Zwischenbericht nach 3 Wochen • Abschlussbericht mit Empfehlungen und Abschlussgespräch
8. Pädagogische Sachmittel	Material für systemische Methoden, Spiele, Moderationsmaterialien
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Büroausstattung gem. üblichem Standard • Handys zur durchgehenden Erreichbarkeit • Hardware für mobiles Arbeiten (Laptop, Tablet) • KFZ, Mobilitätskosten

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p> <p>Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Qualifikation des Personals• Einsatzplanung/ Auslastung• Aus-, Fort- und Weiterbildung• Supervision• Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Prozessqualität beschreibt die Anwendung der unterschiedlichen psychodiagnostischen Verfahren, die dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu entsprechen haben. <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung.
11. Leistungsentgelt	Die Finanzierung erfolgt über einen Tagessatz. Dieser enthält alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die Maßnahme spezifischen Investitionskosten.

Anlage:

Rückführungsmodul im Rahmen der Familienkrisenintervention

Anlage zum LAT Familienkrisenintervention

Rückführungsmodul im Rahmen der Familienkrisenintervention

Ziel

Die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Inobhutnahmen in die Herkunfts familie im Rahmen der Familienkrisenintervention gemäß §27.2 SGB VIII.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die sich in Einrichtungen der Inobhutnahme befinden, sowie deren Eltern im häuslichen Umfeld, bei denen eine zügige und systematische Rückführung aufgrund kurzfristiger Erfolgsaussichten als geboten erscheint. Ausgenommen sind Familien, in denen das Kindeswohl nicht ambulant gewährleistet werden kann.

Dauer: 5 (max.10) Tage

Ablauf der Rückführung im Rahmen des Rückführungsmoduls:

1. Einschätzung des Casemanagements:

Das fallführende Casemanagement identifiziert die Möglichkeit einer Rückführung, basierend auf dem Wunsch der Familienmitglieder, wieder zusammenzuleben. Die Entscheidung für die Anwendung des Rückführungsmoduls der Familienkrisenintervention beruht auf der Einschätzung, dass eine intensive, kurzfristige Verhandlung über die Bedingungen der Rückführung sinnvoll ist und deren Umsetzung eine sechswöchige kontinuierliche und intensive Begleitung erfordert, unter Wahrung des Kinderschutzes.

2. Kontaktaufnahme und Entscheidung:

Das Casemanagement nimmt telefonischen Kontakt zu einem geeigneten Träger auf und übermittelt neben den üblichen Informationen die zu der Inobhutnahme geführt haben, auch den Stand der Vorgespräche mit den Familienmitgliedern und der Inobhutnahmestelle. Der Träger entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Anfrage. Im Falle einer Annahme wird der Ablauf der Vorgespräche festgelegt. Das Casemanagement informiert alle relevanten Beteiligten über die Entscheidung.

3. Erstgespräch:

Ein Erstgespräch mit allen relevanten Familienmitgliedern und Fachkräften findet statt. Die Zusammensetzung dieses Erstgesprächs wird fallbezogen festgelegt. Die Bedingungen und der Ablauf der Rückführung werden in einer „Erstvereinbarung“ dokumentiert.

4. Weitere Gespräche und Konkretisierung:

Die Fachkräfte der Familienkrisenintervention führen sowohl gemeinsame als auch getrennte Gespräche mit den Kindern und den Eltern. Ziel dieser Gespräche ist es, die „Erstvereinbarung“ zu konkretisieren und gegebenenfalls anzupassen, um eine Rückführung innerhalb von 5 (max. 10 Tage) zu ermöglichen.

5. Rückführung und Krisenintervention:

Nach erfolgreichem Abschluss der ersten vier Schritte erfolgt die Rückführung des Kindes, und das übliche Verfahren der Krisenintervention mit der Familie beginnt. Sollte eine Rückführung nicht realisierbar sein, wird das Casemanagement umgehend informiert. In diesem Fall führen die Fachkräfte der Familienkrisenintervention, das Casemanagement, alle relevanten Familienmitglieder und die Inobhutnahmestelle ein Perspektivgespräch, das vom Casemanagement protokolliert wird.